



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„GE Kelheimer Straße Überarbeitung“
Landkreis Kelheim

Auftraggeber

KomPlan – Ingenieurbüro für kommunale
Planungen
Leukstraße 3
84028 Landshut

Projektleitung und Gutachten

Dipl.-Biol. Robert Mayer

Kartierung

Dipl.-Biol. Robert Mayer

Fertigung

September 2024

Projekt

K3_KEH-2407

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen.....	4
3.	Wirkungen des Vorhabens.....	5
3.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
3.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
3.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1.	Verbotstatbestände	5
4.1.1.	Schädigungsverbot	5
4.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot	6
4.1.3.	Störungsverbot	6
4.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.5.1.	Säugetiere.....	6
4.1.5.2.	Reptilien.....	10
4.1.5.3.	Amphibien	11
4.1.5.4.	Libellen.....	11
4.1.5.5.	Käfer	11
4.1.5.6.	Tagfalter	11
4.1.5.7.	Schnecken und Muscheln	11
4.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
4.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
4.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
5.	Gutachterliches Fazit	15

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Rygol in Painten beabsichtigt die Erweiterung von Hallen.. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

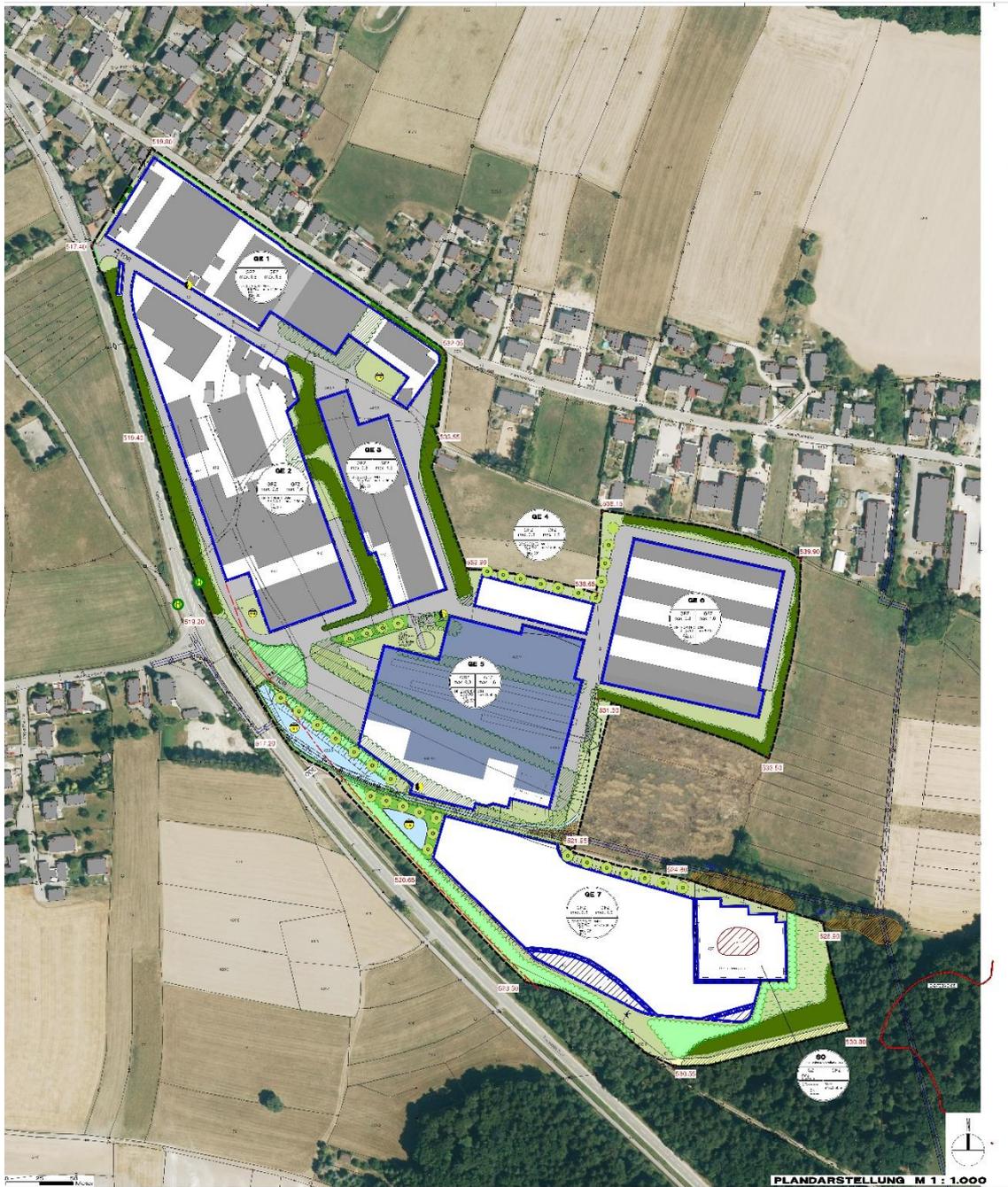


Abbildung 1: aktuelle Planung



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsbereichs

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 3 Ortsbegehungen zur Erhebung von Reptilien Beurteilung nach worst-case
- Abfrage Onlinedatenbank saP-Arten (LfU) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen

Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge

3.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

3.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

4.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse

Im Rodungsbereich konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Der Baumbestand ist noch relativ jung. Das Planungsgebiet ist potenzielles Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten. Im Rahmen der Maßnahme kommt es zu keinem Verlust von potenziellen Fortpflanzungshabitaten. Eine signifikant negative Auswirkung auf die Funktion als Nahrungshabitat ist nicht zu prognostizieren.



Abbildung 3: Baumbestand im Westen des Untersuchungsbereichs

Haselmaus

Im Eingriffsbereich befinden sich Strukturen (Hecken) die potenzial als Lebensraum für Haselmäuse haben (siehe Abbildung 3. Ein Teil der Hecken wird lauf Aussage der Betriebsleitung turnusmäßig alle 2 – 3 Jahre auf den Stockgesetzt (blau in der Abbildung) und damit als Habitat für Haselmäuse ungeeignet. Die gelb markierten Bereiche sind als Habitat geeignet. Kleinere Bestände können nur in Kontakt mit benachbarten Vorkommen überleben. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angesehen. Damit ist eine Besiedlung durch Haselmäuse auf Grund der isolierten Lage wenig wahrscheinlich. Vorbeugend werden für dies Bereich jedoch Maßnahmen vorgesehen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schut	EHZ
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i> *		V		sg	U1

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend; Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt



Abbildung 4: Potenzialflächen Haselmaus



Abbildung 5: Gebüschstreifen nördlich des südlichen Parkplatzes

Haselmaus (*Muscardinus avenallarius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **G** Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfrassen können. Die Tiere bauen kugelige Nester, die in Höhlen, auch künstlichen, in dichtem Blattwerk der Strauch- oder Baumschicht angelegt werden. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. Der Winterschlaf dauert von Oktober/November bis März/April. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund fehlender Erkenntnisse nicht eingeschätzt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden Gebüsche gerodet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Gehölz- Rodungen zur Fortpflanzungszeit
 - Berücksichtigung möglicher Winterquartiere in der Bodenvegetation, Baufeldfreimachung erst nach dem Winterschlaf, damit die Tiere flüchten können.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Schaffung von Ersatzlebensraum für die Haselmaus in randlichen Bereichen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Rodungen zur Fortpflanzungszeit. Wurzelstöcke bis Ende April im Boden belassen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.2. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 3 Begehungen. Im Eingriffsbereich befinden sich mehrere jüngere Schutthaufen, diese liegen jedoch isoliert ohne Vernetzung mit potenziellen Reptilienhabitaten. Die weiteren Flächen sind dicht bewachsen. Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter
26.07.24	16:15 – 17:45	22 - 24 °C, sonnig, teilweise leicht bewölkt, windstill
29.08.24	09:45 – 11:15	20 - 23 °C, sonnig, windstill
19.09.24	13:30 – 15:00	20 - 21 °C, sonnig, windstill



Abbildung 6: Schutthaufen

4.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Eingriffsbereich befinden sich Heckenstrukturen, die als Brutplatz für Heckenbrüter Bedeutung haben. Auf Grund der Struktur sind hier die Goldammer und Stieglitz zu erwarten. Auf den südlichen Parkplatz befinden sich zwei Wellblechhallen (Abbildung 7), es waren keine Nester von Vögeln vorhanden. Horste von Großvögeln in den größeren Bäumen waren nicht vorhanden.



Abbildung 7: Wellblechhallen

Tabelle 2: Liste der potenziell zu erwartenden saP-relevanten Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Schutz	EHZ	Status
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	bg	FV	A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	bg	U1	A

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Heckenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns** : siehe Tabelle

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten, mit Hecken Landschaft wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme werden potenzielle Brutplätze der Goldammer zerstört..

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen, siehe Pkt. 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ersatzpflanzungen von Gehölzen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Heckenbrüter

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch erhebliche Störungen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Freibrüter in Laubbäumen

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**: nicht bekannt

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften, häufig auch in der Nähe von Siedlungsbereichen. Das Nest wird in Laubbäumen oder hohen Büschen angelegt.

Wichtige Habitatstrukturen für den Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen mit samen tragenden Kraut- und Staudenpflanzen. Aufgrund der zunehmend ausgeräumten Kulturlandschaft werden diese Strukturen weniger, in Folge ist der Bestand des Stieglitzes rückgängig.

Lokale Population:

Für den Stieglitz sind auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets noch gute Brutmöglichkeiten vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich Bäume gefällt. Dies darf nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Nachpflanzen von Gehölzen und Schaffung von Ruderalflächen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Freibrüter in Laubbäumen

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nachhaltige Störungen sind nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

4.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
- Wurzelstöcke dürfen erst ab Ende April entfernt werden um potenziell vorkommende Haselmäuse nicht in der Winterruhe zu verletzen bzw. zu stören.

4.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Zu rodende Gehölze sind zu ersetzen, um das Brutplatzangebot für Vögel wieder herzustellen.
- Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Haselmaushabitaten sind fruchttragende Gehölze (Hasel, Beerensträucher) anzupflanzen. Zusätzlich werden 15 Nistkästen für Haselmäuse im Bereich der Neupflanzungen angebracht.

5. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 26.09.2024